342+ 5\$ 631/01

Satzung

über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hanggebiet Durlach zwischen Strähler und Rumpelweg"

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Nr. 3 der Lendesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S. 351) und § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 25.6.1974 folgende Satzung beschlossen:

5 1

Kohle, Öl und Abfälle aller Art dürfen weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zweck der Beseitigung in Verbrennungsanlagen verbrannt werden.

\$ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hanggebiet Durlach zwischen Strähler- und Rumpelweg" vom 28.1.1966, rechtsverbindlich festgestellt am 17.5.1968. Der Bebauungsplan ist beim Stadtplanungsamt während der Dienststunden jederzeit einzusehen.

\$ 3

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig bestehende oder zulässigerweise im Bau befindliche Verbrennungsanlagen gilt das Verbot nach § 1 erst ab 1.1.1979.

\$ 4

Auf die Bußgeldvorschrift des § 112 Landesbauordnung wird verwiesen.

9 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juni 1974

Für den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe Der Oberbürgermeister



Satzungsentwurf vom Gemeinderat gebilligt am 12.3.1974.

Gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 der LBO im Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG war der Satzungsentwurf nebst Begründung vom 25. März bis einschließlich 26. April 1974 und gemäß § 12 BBauG und § 111 Abs. 5 Satz 1 LBO vom 27. September bis einschließlich 14. Oktober 1974 beim Stadtplanungsamt Karlsruhe öffentlich ausgelegt.

Die durch Beschluß des Gemeindersts vom 25.6.1974 als Satzung beschlossene örtliche Bauvorschrift ist nach § 12 BBauG und § 111 Abs. 5 Satz 1 LBO mit der Bekanntmachung am 27.9.1974 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Karlsruhe

Schmitt Stadtsyndikus Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum Schutz vor Umweltgefahren durch die Luftverunreinigung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hanggebiet Durlach zwischen Strähler und Rumpelweg"

Begründung

In einem Vorwort zum Umweltprogramm der Bundesregierung vom 14.10.1971 hat der Bundesminister des Innern ausgeführt:

"Zum menschenwürdigen Dasein gehört, daß der Mensch frei atmen kann, ohne befürchten zu müssen, mit jedem Atemzug schädliche Stoffe aufzunehmen."

Der ersten Mitteilung der Europäischen Kommission über die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist folgende pessimistische Feststellung vorangestellt:

"Die Steigerung der Produktion und des Verbrauchs, der Wirkungsgrad der modernen Technik, das rasche Wachstum der städtischen Ballungsräume, die beschleunigte Bevölkerungszunahme gehen immer mehr Hand in Hand mit einer Schädigung der natürlichen Versorgungsquellen und des natürlichen Lebensraumes, während gleichzeitig das Wohlergehen, das doch der hauptsächliche Gewinn aus diesem Fortschritt sein soll, abnimmt."

Das Umweltbewußtsein der Bevölkerung wächst ständig. Der Bürger verlangt wirksamen Schutz gegenüber gesundheitlichen Schäden und drohenden Umweltgefahren. Eine Reihe neuer Gesetze und Gesetzesnovellen schließen Rechtslücken, die bei der Bekämpfung von Umweltgefahren bisher bestanden haben.
Nicht zuletzt sind auch die Gemeinden aufgerufen, durch Ausschöpfung der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für einen wirksamen Umweltschutz einzutreten.

Ein wichtiger Teil des Umweltschutzes ist die Reinhaltung der Luft. Im Umweltschutzbericht 1971 des Innenministeriums Baden-Württemberg wird hierzu u.a. folgendes ausgeführt:

"Die Hauptquellen der Luftverunreinigung sind die Feuerungsanlagen der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und Verwaltungen, die technischen Prozesse in Anlagen der gewerblichen Wirtschaft, der Kraftfahrzeuge und neuerdings auch die Intensivtierhaltung. Über den Anteil der einzelnen Quellen an der Luftverunreinigung lassen sich keine allgemein gültigen exakten Angaben machen. Die häufig genannte Formel, wonach je ein Drittel der Emissionen auf Industrie,

Verkehr und Hausbrand entfallen soll, trifft nicht zu. Der Anteil ist qualitativ und quantitativ, örtlich und zeitlich außerordentlich verschieden. Im Zentrum von Großstädten überwiegt eindeutig die Belastung durch den Kraftfahrzeugverkehr, in Wohngebieten stehen während des Winters die Emissionen aus den Heizungen, in Industriegebieten industrielle Emissionen im Vordergrund.

Die mit Kohle betriebenen häuslichen Feuerungen werfen Schwefeldioxid, Rauch, Ruß, Flugasche und zum Teil auch Geruchsstoffe aus. Ölbetriebene Feuerungen emittieren Schwefeldioxid, Ruß -und besonders bei unzureichend gewarteten Brennern- Geruchsstoffe.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Luftreinhaltung sind überwiegend Bundesrecht, vor allem für die gewerblichen Hauptemittenten und den Bereich des Verkehrswesens. Dieses Bundesrecht wird durch Bestimmungen des Immissionsschutzes des Landes und der novellierten Landesbauordnung ergänzt.

Die zunehmende Luftverschmutzung darf nicht als unausweichliche Folge des technischen Fortschritts hingenommen werden. Ziel aller Bemühungen muß sein, die Ursachen der Luftverschmutzung durch die Entwicklung neuer Technologien zu beseitigen sowie die Wirkung technisch nicht ausschaltbarer Emissionen zu mindern und dadurch die Luftgüte zu verbessern. Dies wird nur gelingen, wenn mit den intensiven Bemühungen, die Ursachen der Luftverschmutzung zu bekämpfen, raumordnerische Maßnahmen Hand in Hand gehen und dadurch gerade auch in den Verdichtungsräumen die Luftbelastung auf ein erträgliches und gesundheitlich vertretbares Maß reduziert wird."

Diese allgemeinen Überlegungen des Innenministeriums treffen im besonderen Maße auch auf den Verdichtungsraum Karlsruhe zu, dessen Luft schon eine erhebliche Vorbelastung aufweist. Die gerade in unserem Bereich häufig auftretenden Inversions-Wetterlagen führen zu starken Schwefeldioxid-Konzentrationen, die im Winterhalbjahr in erster Linie auf die häuslichen Feuerstätten zurückzuführen sind. Sie können in Wohngebieten zu starken Belästigungen und gesundheitlichen Schäden führen.

Unter dem Blickpunkt der Gefahrenabwehr und der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt hat der Landesgesetzgeber im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung zu bestimmen, daß im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes zum Schutz vor Umweltgefahren

durch Luftverunreinigungen bestimmte Stoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt werden dürfen (§ 111 Abs. 2 Ziffer 3 LBO).

Bisher bestand für die Stadt nur die Möglichkeit, in neuen Baugebieten die Heizungsart privatrechtlich zu regeln, und zwar auch nur dann, wenn die Stadt Ligentümerin aller Baugrundstücke des Baugebietes war. So wurde in den Grundstückskaufverträgen in der Waldstadt - Waldlage die Verpflichtung zum Anschluß an die Fernheizung, in den Baugebieten "Oberreut" und "Bergwald" das Verbot der Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe aufgenommen.

Erstmals soll jetzt für den Planbereich "Hanggebiet Durlach zwischen Strählerund Rumpelweg" von der Ermächtigung in § 111 Abs. 2 Ziff. 3 LBO. Gebrauch gemacht und eine Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum
Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigungen erlassen werden. Hierzu
wurde eine gutachterliche Stellungnahme der Landesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin, Immissions- und Strahlenschutz, Karlsruhe (LAK), eingeholt.
Diese Stellungnahme vom 11.7.1973 befaßt sich mit der Frage der Emission von
Gas- und Ölheizungen und geht auf die klimatologische Situation ein.

"1) Emission von Gas- und Ölheizungen (Zusammenfassung und Schlußfolgerung)

Aus der gutachterlichen Stellungnahme sei folgendes zitiert:

Bei Erdgasfeuerungen ist die Schadstoffemission der Komponenten SO₂ und Ruß zu vernachlässigen, während bei Ölfeuerungen vornehmlich die SO₂ - Emission zu berücksichtigen ist. Die höhere Stickoxidemission bei Erdgasfeuerung steht nach unserer Meinung in keinem Verhältnis zur Gesamtschadstoffemission bei Betrieb der Feuerstätten mit Heizöl EL, zumal die durch Stickoxide ausgelösten Pflanzenschäden je nach Pflanzenart etwa zwei- bis viermal höhere NO_x-Konzentrationen als SO₂ Konzentrationen fordern. Die fundamentale Bedeutung der Stickoxide zur photochemischen Oxidation (Los Angeles Smog) ist in unseren Breiten aus meteorologischen Gesichtspunkten irrelevant, so daß wir unter Berücksichtigung der Gesamtschadstoffemission ein Verbot von festen und flüssigen Brennstoffen empfehlen.

2) Klimatologische Situation

Das geplänte Hangbaugebiet Durlach liegt an einem im allgemeinen nach Westen orientierten, mit etwa 15 % Steigung aus der Rheinebene aufsteigenden Hang. Hangaufwärts schließt sich Waldgelände an das geplante Neubaugebiet an.

Luftverunreinigende Stoffe, die im Hangbaugebiet emittiert werden, werden durch die Atmosphäre transportiert und modifiziert. Wegen der relativ geringen Ausdehnung des Baugebietes braucht die Modifikation von Schadstoffen nicht betrachtet werden. Von entscheidender Bedeutung für die Luftqualität wird dagegen der Transportvorgang sein, der von der thermischen Schichtung und den Windverhältnissen der Atmosphäre abhängt.

Hanggebiete zeichnen sich bei Strahlungswetter durch ein eigenes Windsystem aus. Tagsüber weht der Wind hangaufwärts, nachts fließt Luft hangabwärts. Der Hangaufwind ist turbulenter und erreicht größere Geschwindigkeiten als der Hangabwind. Mit ihm werden Luftverunreinigungen aus tieferen Hanglagen aufwärts transportiert. Den ungünstigeren Fall stellt der nächtliche Hangabwind dar, der schwächer und zudem thermisch stabil geschichtet ist. In ihm werden Emissionen aus bodennahen Quellen in einer nur wenige Meter dicken Schicht hangabwärts transportiert.

Bei einer ausgedehnten Flächenquelle, wie sie eine Wohnsiedlung darstellt, ist die Verdünnung der Schadstoffe dann sehr gering.

Ein weiterer für die Lufthygiene ungünstigerer Fall liegt dann vor, wenn der Hang von einem SW- oder W-Wind mittlerer Stärke angeströmt wird. Durch die aufsteigende Luft werden Schadstoffe hangaufwärts transportiert. SW ist die bevorzugte Windrichtung in Karlsruhe.

Schlußfolgerung:

Eine weitere Zunahme von bodennahen Emittenten im Hangbaugebiet Durlach läßt sich aufgrund der besonderen orographischen und klimatischen Verhältnisse nicht vertreten. Der Schadstoffauswurf muß auf ein unumgängliches Minimum beschränkt werden.

Dies kann nur durch ein Verbot von festen und flüssigen Brennstoffen erfolgen."

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsbereichs "Hanggebiet Durlach zwischen Strähler- und Rumpelweg" erstreckt sich über eine Fläche von ca. 36,5 ha. Das Gebiet ist -bis auf die Flächen für Gemeinbedarf, eine Tankstelle Ecke Badener Straße / Rumpelweg und die im Plan festgelegten Läden für den täglichen Bedarf- als reines Wohngebiet ausgewiesen. Für den überwiegenden Teil des Planbereichs ist eine ein- bis zweigeschossige Einzel- und Reihenhaus- Bebauung vorgesehen, an der Badener Straße sind dreigeschossige Terrassenhäuser und im Südosten des Planbereichs (Gewann Bauser) 4 siebengeschossige Wohngebäude ausgewiesen. Bei einer Siedlungsdichte von etwas über 50 Personen/ ha werden in dem Neubaugebiet in Zukunft ca. 2.000 Personen wohnen. Diese vor Umweltgefahren durch vermeidbare Luftverunreinigungen zu schützen ist Sinn und Zweck der Satzung. Als saubere Primärenergie stehen für das Baugebiet Erdgas und Elektrizität zur Verfügung.

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen gemäß § 1 Abs. 4 BBauG ergibt folgendes:

Das private Interesse an der freien Wahl der Heizungsart hat nicht mehr den finanziellen Hintergrund, den sie noch vor Jahren gehabt hat. Selbst wenn man davon ausgeht, daß sich die Heizungskosten bei Heizöl und Erdgas im Laufe der Zeit wieder einpendeln, ist die Öllagerhaltung immer mit technischen Risiken verbunden. Lagertanks sind nicht billig und erfordern eine ständige Wartung. Vom finanziellen und praktischen Standpunkt spricht -wenn die Erdgasversorgung gesichert ist- kaum noch etwas für die Ölheizung. Negativ zu bewerten sind bei einer Heizung mit Öl die mit der Luftverunreinigung einhergehenden Belästigungen und Gefahren. Es liegt deshalb auch im privaten Interesse, geeignete Vorkehrungen zur Reinhaltung der Luft zu treffen. Bei gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ergibt sich, daß den öffentlichen Belangen zu Gunsten des Verbots der Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe der Vorrang eingeräumt werden muß.

Karlsruhe, den 12. März 1974

Stadt Karlsruhe

Begründung

zum Bebauungsplan Hanggebiet Durlach - Teilabschnitt zwischen dem Baugebiet Strähler und dem Rumpelweg - gemäß § 9 Abs. 6 BBauG.

Das festzustellende Baugebiet ist der dritte Teilabschnitt des Hanggebietes in Durlach und die Fortsetzung der Baugebiete Luß und Strähler. Als vierter Abschnitt ist das Gebiet zwischen dem Strähler und dem Rosengärtle vorgesehen. Danach soll das Gebiet südwestlich des Rumpelweges festgestellt werden.

Der Gemeinderat beschloß am 3. 7. 1962 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Die festzustellende Fläche ist ca. 36,5 ha groß. Der vorliegende Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dessen Festsetzungen. Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet festgestellt, ausgenommen hiervon sind lediglich das Schulgrundstück, zwei Grundstücke für Kindergärten und das Kirchengrundstück, die als Baugrundstücke für Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

Die Erschließung erfolgt von der Badener Straße aus über den auszubauenden Rumpelweg und über die Bergwaldstraße.

Für den überwiegenden Teil der Fläche ist eine ein- bis zweigeschossige Einzel- und Reihenhausbebauung vorgesehen. Ausgenommen hiervon ist das Gelände im Gewann Bauser nordwestlich des Waldrandes, Dort sollen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes vier siebengeschossige Wohngebäude erstellt werden.

Bei einer Siedlungsdichte von 53 Personen / ha sind vorgesehen:

135	Einzelhäuser mit ca.	8	10	Personen
67	Winkelreihenhäuser mit ca.	3	35	Personen
224	Wohnungen in der 7-geschossigen Bebauung mit ca.		80	Personen
6	Wohnungen über den Läden mit ca.		22	Personen
12	bestehende Einzelhäuser mit ca.		72	Personen

444 Wohneinheiten mit ca.

2.000 Personen

Durch die besondere topographische Lage des Geländes müssen die talseitig gelegenen Grundstücke teilweise über Pumpen entwässert werden.

Die überschlägigen Kosten für die Herstellung der Straßen, Wege, Parkierungsflächen, Grünanlagen, für Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und für zu leistende Entschädigungen betragen ca. 5,65 Mio DM. Davon beträgt der von der Stadt zu tragende Anteil ca. 1,3 Mio DM = 25 %.

Für das gesamte Gebiet wird eine Baulamdumlegung nach § 45 ff BBauG erforderlich.

(Beller) Stadtbaudirektor

Karlsruhe, März 1967

Bauvorschriften

zum Bebauungsplan "Zwischen Strähler und Rumpelweg"

1. Baugebiete

1.1 Das gesamte Gebiet ist <u>reines Wchrgsbiet</u> (§ 3 Baunutzungsverordnung), ausgenommen die Grundstücke für Gemeinbedarf.

Läden sind nur an der dafür festgelegten Stelle zulässig

1.2 Baugrundstücke für Gemeinbedarf.
Schulgrundstücke und Grundstücke für Kindergärten und Kirchengrundstück.

2. Bauliche Nutzung

2.1	Reines Wohngebiet		
	1 Vollgeschoß	GRZ	0,3
•		GFZ	0,3
	2 Vollgeschosse	GRZ	0,3
		GFZ	0,5
	7 Voilgeschozes	GRZ	0,3.
		GFZ	1,0
,	Baugrundstücke für Gemeinbedarf		
	·1 Vollgeschoß	GRZ	0,4
		GF Z	0,4
	2 Vollageachess:	GEZ	$Q_{\mathfrak{p}} A$
		GF 3	C, T
	3 Vollgeschose:	GBZ	0,3
		CFZ	0,9
	Kirchangrundstück	GB3	0,5
		GPZ	4,0
1.0			100

2.2 Im gesamten Flachbaugebiet bis zwei Geschosse sind auf jedem Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Gestaltungsvorschriften

- 3.1 Das natürliche Gelände muß in seiner ursprünglichen Form erhalten bleiben.
- 3.2 Die zeichnerischen Gestaltungsdetails Blatt 1-4 sind Bestandteil der Bauvorschriften.

4. Geschoßzahl und Gebäudehöhen

- 4.1 Einzelhäuser und Ladenzeile ein- oder zweigeschossig.

 Keihenhäuser eingeschossig.
- 4.2 Die Sockelhöhe beträgt bei Flachbau max. 0,30, bei Mittelhochbau max. 0,90.

5. Dächer

5.1 Dachneigung

Mittelhochbau:

Flachbau Reihenhauszeilen und Einzelhäuser

oder 20 - 22⁰

Alle übrigen Bauten:

Flachdach

Flachdach

Satteldach

Flachdach.

5.2 Dachdeckung

Flachdächer mit Kiesschüttung als oberste Lage. Satteldächer mit dunkel engobierten Ziegeln.

5.3 Kniestock

max. 0,25

5.4 Alle Dachaufbauten sind aus gestalterischen Gründen nicht zuläseig.

6. Baukörpergrößen

6.1 Mittelhochbauten Bautiefe max. 14,0 m.

7. Geregen

- 7.1 Die Stellung der Garagen im Gebiet des Mittelhochbaues und an den Keihenbausgruppen richtet sich nach dem Babauungsplan.
- 7.2 Die Garagenvorplätze bei den keihenhausgruppen eind straßeneben anzulegen.
- 7.3 Die Tiefe des Garagenvorplatzes beträgt 5,0 m. Ausnahmen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

8. Stellung der Einzelhäuser

- 8.1 Eingeschossige Gebäude.

 Baukörpergestaltung frei in dem im bebauungsplan für jedes einzelne Grundstück angegebenen Bereich.
- 5.2 Gebäude mit zwei Vollgeschossen.

 Die Gebäude müssen mit einer Hauptseite an die vordere
 (straßenseitige) Baugrenze anschließen; Ausnahme: Gebäude
 in den südlich an den Schulbereich angrenzenden Grundstück
- 8.3 Die Gebäude müssen -soweit möglich- parallel bzw. rechtwinklig zu den seitlichen Grundstücksgrenzen gestellt werd

9. Einfriedigung

- 9.1 Im Mittelhochbau sind keine Einfriedigungen zulässig.
- 9.2 Einzel- und Reihenhausgrundstücke.

 Als Grundstückseinfriedigungen sind nur gewachsene Hecken zulässig. Es kann in die Hecks entlang der Grundstücks- grenzen ein Zaun aus Maschendraht eingezogen werden, wenn seine Höhe 1,50 m nicht übersteigt, im Vorgartenbereich sind nur gewachsene Hecken in Höhe von ca. 1,0 m zulässig.
- 9.3 Bei den bergseitig gelegenen Grundstücken müssen die zum Abfangen des Geländes an den Gehweghinterkanten notwendige Stützmauern, jeweils bis in Höhe der Oberkante des gewachsenen Eodens, jedoch nicht mehr als 1,50 m, in Geton

(Waschbeton oder Sichtbeton) ausgeführt werden. Sie sind an den Garagenvorplätzen bis zu den Garagen zu führen.

Karleruhe, Desember 1966

gez. Beller Stadubaudiusktor

Hinweis:

- 1. Die Häuser der einzelnen Mittelhochbau- und Reihenhausgruppen eind, auch wenn sie von verschiedenen Bauherren
 errichtet werden, nach einem gemeinsamen Plan zu erstellen
 und gleichzeitig zu beginnen.
- 2. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur mit Austimmung des Bauordnungsamtes nulässig. Den Enugesuchen sind Emtliche Galländeschnitte, auf NN und Straßenachse bezogen, beizugeben.
- 3. Vor Genebmigung der einzelnen Paugesuche sind an Ort und Stelle die Schpunkte mit Angaben der Traufhöhen der Gebäude durch Stangen (Lehugonich) zu markieren.

Mit Auflagen

Nr. I-24/-0214/99
genebmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 1. April 1968

kegierungspräsidium Bordbaden

(Siegel)

Regierungspräsidium Nordbaden

ges. brademann

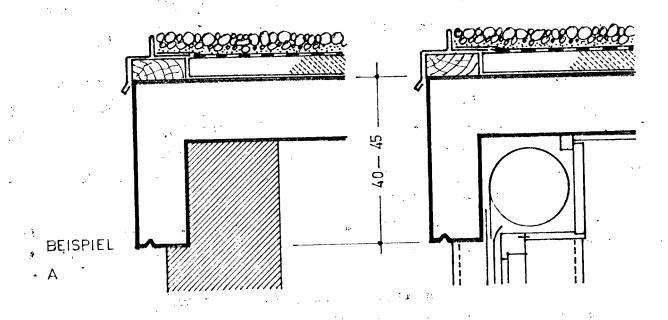
1

rläuterungen zu den Bauvorschriften

Dachausb,ildung - Flachdach I

a) Alle Flachdächer erhalten als oberste Lage eine Kiesschüttung (Bauvorschriften Ziff. 5.2). Dies ist erforderlich, da die Flachdächer wegen der Hanglage des Baugebietes jeweils vom oberen Nachbarn eingesehen werden können.

Durch die einheitliche Kiesschüttung, die zudem technische Vorteile bietet, wird der unschöne Anblick verschiedenfarbiger Dachdeckungsmaterialien vermieden.



b) Alle Flachdächer erhalten als Gesims einen umlaufenden 40-45 cm hohen Betonkranz (Sichtbeton oder abgescheibte gestrichene Betonfläche), deren Oberkante so knapp wie möglich abgedeckt sein soll. Es empfiehlt sich, für die Abdeckung Zinkblech ohne Anstrich zu verwenden.

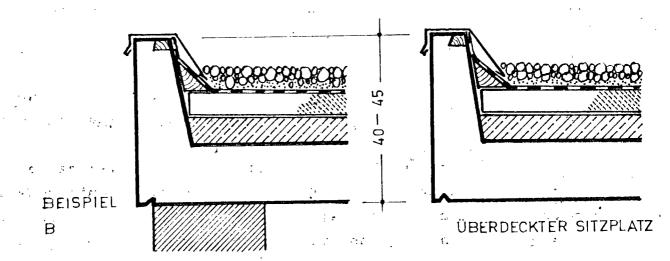
Beispiel A zeigt die Möglichkeit, bei einem gefällelosen Dach das Beton-Jesims zugleich als Rolladenschürze zu verwenden (vergl. Fortsetzung auf Blatt 2). Erläuterungen zu den Bauvorschriften

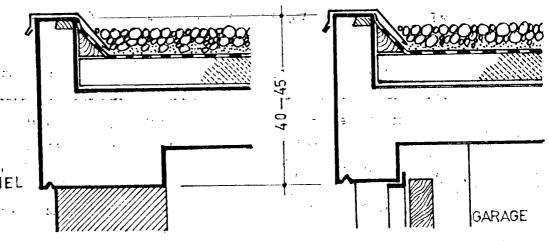
Dachausbildung - Flachdach II

(Fortsetzung von Blatt 1)

Beispiel B zeigt eine volle Aufkantung, zweckmäßig vor allem, wenn ein Gefälle des Daches aufgenommen werden soll. In Beispiel C ist sowohl eine Aufkantung als auch ein Sturz ausgebildet.

o) Bei Verwendung anderer Materialien als Beton für die Dachdecke kann das Gesims auch in Holz o.a. ausgebildet werden. Die Höhe von 40-45 cm und der in den Skizzen angedeutete Querschnitt ist jedoch auch in diesen Fällen verbindlich. Als Farbe sind neutrale Töne zwischen hell- und dunkelgrau zu wählen.



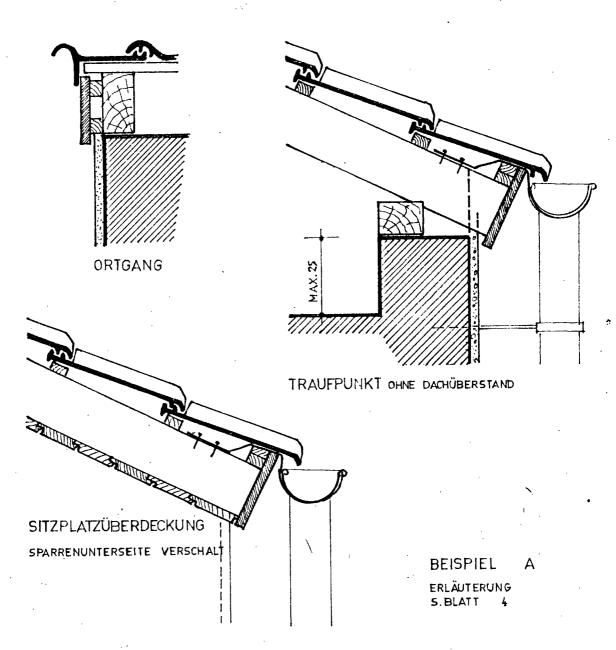


Karlsruhe, Januar 1966

3

Dachausbildung - Satteldach I

- a) Satteldächer sind nur bei Einzelhäusern und dann ohne Walm und nur mit einer Neigung von 20-22° zulässig (vergl. Bauvorschriften Ziff. 5.1).
- b) Dachüberstände am Gesims und Ortgang sind nicht zulässig. An der Traufe ist eine Traufbohle, am Ortgang sind Ortgangziegel zu verwenden. Die Regenabfallrohre sind senkrecht von der Rinne abzuführen. Bei Sitzplatzüberdeckungen u.ä. ist die Sparrenunterseite zu verschalen.



Erläuterungen zu den Bauvorschriften

Dachausbildung - Satteldach II

Beispiel A auf Blatt 3 zeigt die Traufbohle, die in ein Stirnbrett am Ortgang übergeht, sowie die Verschalung der Sparrenunterseite an einem überdeckten Sitzplatz.

c) Ein Dachüberstand an der Traufseite von maximal 36 cm ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn die Giebelwände des Hauses um dieses Maß vorgezogen werden. Beispiel B zeigt, wie in diesem Fall die Verschalung der Sparrenköpfe an der Mauerscheibe des Giebels endet. Am Ortgang greifen die Ortganggiebel über den Putz.

